

# Ein kleiner Schritt in Richtung Berufsgesetz?

Titelschutz und Bezeichnungsvorbehalt für die Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Sara Plimon-Rohm

---

## 1. Forderungen nach einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit

Seit Jahren fordern Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, der gemeinsame Berufsverband und Vertreter:innen der Ausbildungseinrichtungen die gesetzliche Anerkennung als Gesundheitsberuf im Rahmen der Verabschiedung eines Berufsgesetzes auf Bundesebene. Der nachfolgende Artikel widmet sich nicht der abschließenden Klärung der Frage, warum derzeit kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen werden kann, oder wie Soziale Arbeit verfassungsrechtlich einzuordnen ist, sondern konzentriert sich auf das kürzlich in Kraft getretene Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz<sup>1</sup> für die betreffenden Berufsgruppen. Dabei soll nicht gänzlich unerwähnt bleiben, dass ein solches Berufsgesetz im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen war.

Die Frage, warum nicht „einfach“ ein einheitliches und bundesweit geltendes Berufsgesetz erlassen werden kann, steht im Zusammenhang mit den verschiedenen Zuständigkeiten in der Bundesverfassung. Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)<sup>2</sup> finden sich weder die Begriffe „Soziale Arbeit“ noch „Sozialpädagogik“. Schon die Einordnung der Sozialen Arbeit als „Gesundheitsberuf“, der unter dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) fallen würde, ist nicht abschließend geklärt, siehe dazu unten. Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG fällt das sogenannte Armenwesen<sup>3</sup> in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen. Dazu kommt, dass eine Angelegenheit gemäß Art 15 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder bleibt,

---

1 Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ sowie der Bezeichnung „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ (Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 – SozBezG 2024), BGBl I 25/2024.

2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 (WV) idF BGBl I 194/1999 (DFB).

3 Der Tatbestand „Armenwesen“ basiert ursprünglich auf der „Armenversorgung“ gemäß § 22 Gesetz, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl 1863/105, sowie auf den sogenannten Armengesetzen der einzelnen Bundesländer. Hauptaufgabe dieser Gesetze besteht darin, den Menschen, die auf die Unterstützung der Gemeinschaft angewiesen sind, ein letztes soziales Auffangnetz zu bieten und ein würdevolles Leben zu ermöglichen (vgl ErlRV 677 BlgNR XXIV. GP 2).

solange sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen wird. Da als Folge der Nichterwähnung in den Art 10 ff B-VG keine Zuordnung als Kompetenztatbestand des Bundes vorgenommen wird, würde die Erlassung eines solchen Bundesgesetzes für diese Berufe entweder eine Änderung des B-VG hinsichtlich dieser allgemeinen Kompetenzbestimmungen oder einer eigenen Verfassungsbestimmungen zur Kompetenzdeckung im konkreten Berufsgesetz und damit jedenfalls eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erfordern. Zu diesem Schluss kommen auch *Merli* und *Pöschl*<sup>4</sup> sowie ein Gutachten des Verfassungsdiensts des Bundeskanzleramts von April 2007. Der BKA-VD folgerte aus kompetenzrechtlicher Sicht, dass ohne eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung weder der Bund noch die Länder alleine ein Berufsgesetz verabschieden könnten. Aus Sicht des BKA-VD besteht auf Grund der geltenden Rechtslage eine alleinige Zuständigkeit des Bundes weder für die Erlassung und noch für die Vollziehung eines solchen Gesetzes.

## 2. Wesentliche Inhalte eines Berufsgesetzes

Bei näherer Betrachtung von in der Rechtsordnung bestehenden Berufsgesetzen, wie etwa dem Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998),<sup>5</sup> dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)<sup>6</sup>, dem Musiktherapiegesetz (MuthG)<sup>7</sup>, dem Psychologengesetz 2013 (PIG 2013)<sup>8</sup>, dem derzeit in Kraft stehenden Psychotherapiegesetz<sup>9</sup> sowie dem am 17.4.2024 vom Nationalrat beschlossenen Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024)<sup>10</sup> weisen Berufsgesetze einige Kerninhalte auf.

Einem Berufsgesetz immanent ist neben legistischen Formalien und der Festlegung eines Geltungsbereiches das Vorweisen eines Berufsbildes oder einer Berufsumschreibung sowie des Kompetenz- und Tätigkeitsbereiches. Zusätzlich enthalten Berufsgesetze Bestimmungen betreffend die Ausbildung sowie Erlangung und etwaiges Erlöschen oder Entzug der Berufsberechtigung. Der Vergleich zeigt, dass in all diesen Gesetzen die Berufspflichten samt möglichen Ausnahmen (etwa die Anzeige- und Meldepflichten betreffend die Verschwiegenheitspflicht) und Strafbestimmungen für Berufsangehörige, aber auch Dritte normiert werden.<sup>11</sup>

Da weiterhin, genauso wie in den vergangenen Jahren, ein einschlägiges Berufsgesetz nicht realisierbar erschien, stellte ein erreichbares Ziel die Regelung eines Bezeichnungsvorbe-

---

4 *Merli/Pöschl*, Rechtsgutachten zur kompetenzrechtlichen Einordnung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit, [https://obds.at/dokumente/rechtsgutachten-zur-kompetenzrechtlichen-einordnung-eines-berufsgesetzes-fuer-soziale-arbeit/\(2023\)](https://obds.at/dokumente/rechtsgutachten-zur-kompetenzrechtlichen-einordnung-eines-berufsgesetzes-fuer-soziale-arbeit/(2023)).

5 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998.

6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 108/1997.

7 Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl I 93/2008.

8 Psychologengesetz 2013 (PIG 2013), BGBl I 182/2013.

9 Psychotherapiegesetz, BGBl 361/1990.

10 Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024), BGBl I 49/2024.

11 Vgl *Weiss*, Berufsgesetzliche Grundlagen der Ausübung von Komplementärmedizin in Österreich, JMG 2017, 89.

halts dar. Eine mögliche Weiterentwicklung in Richtung umfassender berufsrechtlicher Regelungen wäre seit über zehn Jahren in § 4 des Psychologengesetzes 2013 verankert, welcher die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ in Österreich regelt und dafür die erforderlichen Voraussetzungen normiert, wobei der Anknüpfungspunkt die zu absolvierende Ausbildung ist (im Fall des Psychologengesetzes 2013 ein Studium der Psychologie im Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)-Punkten sowie die in Abs 2 genannten Ausnahmen). Dieser dient als Vorlage für das SozBezG 2024.

### 3. Einordnung der Sozialen Arbeit als Beruf an sich

Vorab ist festzuhalten, dass die Einordnung der Sozialen Arbeit als Beruf noch nicht abschließend geklärt und derzeit Thema eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist.<sup>12</sup> Ähnliche Fragestellungen betreffend das Berufsbild der Arbeitspsycholog:innen wurden etwa von *Stöger* untersucht.<sup>13</sup>

Soziale Arbeit, in der Erscheinungsform Sozialarbeit und Sozialpädagogik, ist eine eigenständige Handlungswissenschaft, die professionelle, geplante und bewusste Unterstützung von Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften umfasst. Ihr Ziel ist es, zur Förderung, Sicherstellung oder dem Erhalt von Gesundheit beizutragen – dies durch positiven Einfluss auf soziale Faktoren.<sup>14</sup> An dieser Stelle ist festzuhalten, dass Krankenbehandlung, also die Behandlung von krankheitswertigen Störungen, Angehörigen der Gesundheitsberufe immanent und vorbehalten ist, wozu zumindest derzeit weder die Sozialarbeit noch die Sozialpädagogik zählen.<sup>15</sup> Die Rechtsordnung definiert den Begriff Gesundheit nicht, weshalb schon die Einordnung, ob es sich bei Sozialarbeit und Sozialpädagogik (auch) um Gesundheitsberufe handelt, erschwert wird. Ein Argument für eine solche Einordnung liefert folgende Umschreibung der Weltgesundheitsorganisation seit 1948 in der Präambel ihrer Verfassung:

„Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Das Erreichen des höchstmöglichen Gesundheitsniveaus ist eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit [...], der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.“<sup>16</sup>

12 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu E 1200/2024 – Beschwerde gemäß Art 144 B-VG.

13 *Stöger*, Zur rechtlichen Einordnung des Berufsbilds „Arbeitspsychologe“, RdM 2017/43.

14 *obds/ogsa*, Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) und der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) zum Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2023 – SozBezG 2023 (3814/A), [https://ogsa.at/wp-content/uploads/2024/03/2024\\_Stellungnahme-Bez.Ges\\_-ogsa-obds.pdf](https://ogsa.at/wp-content/uploads/2024/03/2024_Stellungnahme-Bez.Ges_-ogsa-obds.pdf) (22.09.2024).

15 Siehe dazu zB §§ 133 iVm 135 ASVG.

16 1. Constitution of the World Health Organization, 14 UNTS 185; hier in der deutschen Übersetzung von *Franzkowiak/Hurrelmann*, Gesundheit, in *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden, <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i023-1.0> (20.03.2024).

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)<sup>17</sup> schränkt die Ziele einer Krankenbehandlung im Versicherungsfall der Krankheit in § 133 Abs 2 jedoch dahingehend ein, dass durch eine solche „die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden“ sollen. Diese Umschreibung hat jedoch primär Relevanz im sozialversicherungsrechtlichen Kontext.<sup>18</sup> Der Versicherungsfall der „Krankheit“ wird im Sinne eines Zirkelschlusses und daher wenig aufschlussgebend in § 120 Z 1 ASVG als „ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht“ dargelegt. Es ergibt sich, dass schon eine genaue Definition des Begriffes „Krankheit“ Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt gleichwohl für das Antonym „Gesundheit“; folglich des engeren sozialversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriffes wäre Gesundheit ein korrekter oder regulärer Körper- und Geisteszustand, wobei wiederum offenbleibt, was hierunter zu verstehen ist.

#### 4. Zur Definition der Gesundheitsberufe

Als Gesundheitsberuf kann ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG gesetzlich geregelter Beruf verstanden werden. Das Berufsbild und die Berufsumschreibung von Gesundheitsberufen umfassen die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung sowie Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die unmittelbar an oder auch mittelbar für Patient:innen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.<sup>19</sup> Dazu zählen insb die Diagnose, Behandlung und Prophylaxe, wobei dem jeweiligen auf berufsspezifischer wissenschaftlicher Grundlage erworbenen Fachwissen entscheidende Bedeutung zukommt.<sup>20</sup>

Den Gesundheitsberufen ist immanent, dass die Rechtsordnung sie in Form der Berufsgesetze durch die sogenannten Vorbehalte (Ausbildungs-, Berufs-, Bezeichnungs- und Tätigkeitsvorbehalt) schützt.<sup>21</sup> In Österreich ist die Behandlung von krankheitswertigen Störungen den Angehörigen der Gesundheitsberufe im Sinne einer Exklusivität vorbehalten und sind alle anderen Personen davon grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>22</sup> Seitens der Berufsvertretung für Soziale Arbeit werden vergleichbare ausdrückliche Vorbehaltsregelungen durch die Einführung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit erhofft.<sup>23</sup>

17 Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955.

18 *Tomanđl*, Der Anspruch auf Krankenbehandlung, JAS 2021, 132.

19 *BMSGPK*, Gesundheitsberufe in Österreich 2023 (2023) 4.

20 *BMSGPK*, Gesundheitsberufe 8 f.

21 *Skiczuk*, Berufs- und Tätigkeitsschutz der österreichischen Gesundheitsberufe (2006) 51 ff.

22 Zu den in Österreich gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen siehe insb die Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich 2023“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, *BMSGPK*, Gesundheitsberufe.

23 Vgl etwa *Bauer*, Soziale Arbeit soll geregelt werden, *derstandard.at* 23.02.2021, <https://derstandard.at/story/2000124402138/> (22.09.2024); *obds*, Über den obs – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit, <https://obds.at/ueber-den-obds-oesterreichischer-berufsverband-der-sozialen-arbeit/> (22.09.2024).

Bei sogenannten Gewerbeberufen, also jenen, die unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) fallen und der Gewerbeordnung 1994<sup>24</sup> unterliegen, steht im Gegensatz zum Voranstehenden der auf wissenschaftliche Erkenntnisse aufbauende Gesundheitsschutz der Bevölkerung dagegen nicht im Vordergrund. Gleichwohl es Gewerbeberufe gibt, die gesundheitsrelevante Aspekte aufweisen, wie etwa Rauchfangkehrer:innen, Kontaktlinsenoptiker:innen, Zahntechniker:innen etc, ist im Allgemeinen das Schaffen eines geordneten und funktionierenden Ablaufs und Durchführung der gewerblichen Betätigung und nicht das erworbene wissenschaftlich fundierte Fachwissen im Vordergrund.<sup>25</sup>

Sowohl die Sozialarbeit als auch die Sozialpädagogik finden keine Erwähnung in der GewO 1994. Die Klärung, ob Soziale Arbeit in der Folge als freies Gewerbe eingeordnet werden sollte, ist derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig.<sup>26</sup> Eine solche wird von der Berufsvertretung aufgrund des Selbstverständnisses des Berufsstandes abgelehnt.<sup>27</sup> Dies eröffnet unter anderem die Debatte, ob Sozialarbeit und Sozialpädagogik (auch) als Gesundheitsberufe einzuordnen seien. Als Argument dagegen könnte herangezogen werden, dass beide im Vergleich zu den „anderen Gesundheitsberufen“ nicht im Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1994 aufgelistet werden. Teilbereiche des Berufsbildes der Sozialen Arbeit könnten wohl unter Z 12, 13 oder 23 leg cit subsumiert werden, nicht aber die jeweiligen Berufsbilder als Gesamtheit.

Auch im Rahmen des sogenannten ogsaFORUM 2024 stellte die Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit klar, dass nach dem von der Gesellschaft vertretenen Verständnis weder die Sozialarbeit noch die Sozialpädagogik Gewerbeberufe seien.<sup>28</sup>

## 5. Das SozBezG 2024

In enger Abstimmung mit dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) ist der Forderung nach Erlassung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit und Sozialpädagogik seitens des Bundesgesetzgebers versucht worden entgegenzukommen. Angelehnt an die Vorbildregelung in § 4 des Psychologengesetzes 2013, BGBl I Nr 182/2013, wurde ein Entwurf für ein Bundesgesetz erarbeitet, der einen Titelschutz für die Berufsangehörigen einführen soll. Das Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ sowie der Bezeichnung „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ (Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 – SozBezG 2024) wurde am 15.12.2023 als Initiativantrag (3814/A) in den Nationalrat eingebracht und mit BGBl I Nr 25/2024 kundgemacht.

24 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994.

25 BMSGPK, Gesundheitsberufe in Österreich 2023, 8 f.

26 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu E 1200/2024 – Beschwerde gemäß Art 144 B-VG.

27 Vgl obds, Soziale Arbeit freies Gewerbe, Freier Beruf oder „Neue Selbstständigkeit“, <https://obds.at/wp-content/uploads/2022/03/Soziale-Arbeit-freies-Gewerbe-Freier-Beruf-oder-Neue-Selbststaendigkeit.pdf> (22.09.2024).

28 Vgl ogsa, ogsaFORUM 2024, <https://ogsa.at/forum-2024/> (31.03.2024).

Nach Einbeziehung der Stellungnahmen der Arbeiterkammer sowie weiteren Gesprächen mit Fachvertreter:innen wurde der Entwurf des SozBezG 2023 und ein die notwendigen Überarbeitungen berücksichtigender entsprechender gesamtändernder Abänderungsantrag in der 41. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 20.2.2024 eingebracht und mehrheitlich beschlossen. Dieser Entscheidung folgend wurde das nunmehr SozBezG 2024 am 28.2.2024 vom Nationalrat (900/BNR) ebenso mehrheitlich beschlossen, wobei nur eine Partei dagegen stimmt.

Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes Ende März 2024 anstatt 2023 war unter anderem der Titel entsprechend anzupassen. Aus fachlicher Sicht schuf der Entfall der Zusätze „Akademische:r“ und „Diplom“ Klarheit in Bezug darauf, dass der Titelschutz mit der Erlangung des Rechts zur Berufsausübung durch Absolvierung der entsprechenden Ausbildung erreicht wird. Es soll keinen Unterschied machen, ob die erforderliche Ausbildung an einer Hochschule (Bachelorstudium) oder an einer anderen Einrichtung („Schule“) erfolgreich absolviert wurde. Ein Vergleich mit anderen Berufsgruppen und deren Berufsbezeichnungen lässt erkennen, dass die Zusätze „Akademische:r“ oder „Diplom“ keine Verwendung mehr finden. Im Rahmen des Abänderungsantrages wurden weiters Angleichungen von Begrifflichkeiten und notwendige Klarstellungen im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen einer unbefugten Führung der geschützten Bezeichnung und einer Irreführung oder Vortäuschung vorgenommen. Damit geht der Bezeichnungsschutz über einen bloßen Bezeichnungsvorbehalt hinaus.

Die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiter:in“ oder „Sozialpädagog:in“ ist an die Absolvierung eines Studiums der Sozialen Arbeit gebunden, das jedenfalls mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst (§§ 1 und 2 SozBezG 2024). Typischerweise ist damit ein Bachelorstudium an einer Fachhochschule oder Universität von drei bis vier Jahren Dauer verbunden. Die Orientierung an ECTS-Punkten ermöglicht einerseits internationale Vergleichbarkeit und entspricht in ihrer Höhe auch den gängigen Qualifikationsniveaus entsprechend dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), der mit dem nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) ab Qualifikationsniveau sechs (Bachelorgrad) übereinstimmt.<sup>29</sup> Damit ist eine leichte Vergleichbarkeit zwischen Ausbildungen im In- und Ausland durch Bezugnahme auf das dahinterliegende Qualifikationsniveau gemäß NQR möglich.

Personen, die aufbauend auf ein einschlägiges Grundstudium ein vertiefendes Masterstudium absolvieren, sind ebenso zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt wie Personen, die zwar kein einschlägiges Grundstudium in Sozialer Arbeit, aber ein vertiefendes Masterstudium absolviert haben und Kenntnisse des Grundstudiums von mindestens 60 ECTS-Punkten nachweisen können. § 1 Abs 2 Z 4 SozBezG 2024 ermöglicht somit eine Durchlässigkeit und Weiterqualifizierung von Personen und ist dazu geeignet, Qualifikationen zu fördern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

---

29 BMBWF, Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)/ Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), <https://bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/NQR.html> (22.09.2024).

Ausbildungs- und Studienabschlüsse, die auf der Grundlage früherer Ausbildungsordnungen absolviert wurden, wie bspw eine entsprechende Ausbildung an Bundes- und Landesakademien für Sozialarbeit oder eine Ausbildung an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiengangs Sozialarbeit an einer Fachhochschule (mit 240 ECTS-Punkten), werden mit § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 erfasst und sind ebenfalls anerkannt. Damit erhalten auch Personen, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes absolviert haben, das Recht zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung. Diese Personen sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Das sogenannte Grundstudium der Sozialen Arbeit mit 180 ECTS-Punkten entspricht einem Bachelorstudium auf ISCED-Ebene sechs.<sup>30</sup> Durch die Bezugnahme auf ECTS-Punkte gemäß den Bologna-Kriterien werden im Gesetz Verweise auf die Zuordnung zu Ausbildungen im Hochschulbereich gegeben. Vorgängerausbildungen (wie zB an Akademien für Sozialarbeit) werden wie oben erwähnt gesondert in § 1 SozBezG 2024 ausgeführt. Durch die klare Zuordnung zu den einzelnen Ebenen sollen auch künftig keine Kurzausbildungen im Bereich der Sozialarbeit angeboten werden können, die weder den internationalen Standards entsprechen noch die durch das Gesetz beabsichtigte Qualitätssicherung unterstützen, sondern vielmehr die bereits etablierten Ausbildungsstandards senken würden. Die entsprechenden Parallelregelungen betreffend Sozialpädagogik sind in § 2 enthalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde § 3 Abs 2 SozBezG 2024 aufgenommen, wonach Bezeichnungen, die aufgrund von § 119 GewO 1994, in concreto das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, sowie aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geführt werden, ausdrücklich unberührt bleiben.<sup>31</sup> Die Art 15a-Vereinbarung führte Sondernormen für die Professionen „Diplom-Sozialbetreuer/innen“, „Fach-Sozialbetreuer/innen“ sowie „Heimhelfer/innen“ (vgl Art 1 Abs 2 leg cit) ein.<sup>32</sup> § 3 SozBezG 2024 dient der Klarstellung, dass die zulässige Führung dieser Berufsbezeichnungen dazu berechtigte Personen nicht dem Risiko aussetzt, unter die Strafbestimmung des SozBezG 2024 zu fallen.

Der in § 3 iVm §§ 1 und 2 SozBezG 2024 verankerte Titelschutz soll nunmehr sicherstellen, dass Personen, die Angebote von Sozialer Arbeit in Anspruch nehmen, deren Angehörige und die Gesellschaft darauf vertrauen können, dass die erbrachten personen-

30 ISCED ist die internationale Referenzklassifikation zur Strukturierung von Bildungsprogrammen und den dazugehörigen Qualifikationen nach Bildungsniveaus und -bereichen, vgl *UNESCO Institute of Statistics*, International Standard Classification of Education, <https://uis.unesco.org/en/topic/international-standard-classification-education-isced/> (22.09.2024).

31 Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe (779 dB XXII. GP).

32 Diese Art 15a Vereinbarung verpflichtet die Vertragspartner (Bund und Länder), die dort vorgesehenen jeweils in ihrem Kompetenzbereich liegenden Regelungen zu erlassen. Ein Beispiel für die entsprechende Umsetzung auf Landesebene ist etwa das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz (WSBBG), LGBl Nr 04/2008. Dieses Landesgesetz regelt die Ausbildung, die Anerkennung der Berufe, die Anforderungen an Bildungseinrichtungen sowie die Rahmenbedingungen für die berufliche Praxis im Bereich der Sozialbetreuung. Es legt auch fest, welche Qualifikationen erforderlich sind, um in diesen Berufen arbeiten zu können.



bezogenen Dienstleistungen, die darauf abzielen, die sozialen Determinanten von Gesundheit zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, von qualifizierten Fachkräften mit einschlägiger fachlicher Ausbildung erbracht werden. Durch den Titelschutz wird sichergestellt, dass sich nur Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung entsprechend qualifiziert sind, als „Sozialarbeiterin“, „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ bzw. „Sozialpädagogin“, „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ bezeichnen dürfen. Irreführende Bezeichnungen oder Wortkombinationen sind ebenso verboten, da solche Bezeichnungen das Vorliegen eines Studien- bzw. Ausbildungsabschlusses in Sozialer Arbeit suggerieren. Die Strafbestimmung für die unzulässig geführte Bezeichnung „Sozialarbeiter:in“ oder „Sozialpädagog:in“ in § 4 SozBezG 2024 orientiert sich an vergleichbaren Strafbestimmungen des § 116 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr 120/2002, und § 5 des Psychologengesetzes 2013, welche für die fälschliche Führung akademischer Grade bzw. der Bezeichnung „Psycholog:in“ die gleiche Strafhöhe vorsehen.

## 6. Fazit: Ist es ein (kleiner) Schritt in Richtung Berufsgesetz?

Schon allein der Umstand, dass die verfassungsrechtliche Einordnung der Sozialen Arbeit sowie die Frage, ob für deren Ausübung eine Gewerbeberechtigung erforderlich wäre, aktuell vom Verfassungsgerichtshof zu klären ist, zeigt, dass derzeit noch viele Fragen übrigbleiben. Während das SozBezG 2024 einen ersten Schritt für die Berufsgruppe und die Bevölkerung an sich hinsichtlich Qualitätssicherung gesetzt hat, ist es nicht zuletzt aufgrund seines knappen Umfanges kein Ersatz für ein umfassendes Berufsgesetz. Zwar wären ein Bezeichnungsvorbehalt und Titelschutz mit Sicherheit ein Teil eines solchen Berufsgesetzes, aber ist mit diesem für sich, auch aus Sicht der Berufsvertretung, nicht das Auslangen gefunden. Andere wesentliche Elemente eines Berufsgesetzes wären eine Berufsumschreibung bzw. Berufsbild, Berufspflichten, die Frage einer möglichen bundesweit einheitlich geführten Berufsliste, vergleichbar mit dem Gesundheitsberuferegister, der MusiktherapeutInnenliste, der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder der Psychotherapeutenliste. All dies enthält das SozBezG 2024 nicht, insbesondere aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers sowie der unklaren Zuordnung der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG. Abhängig von der Entscheidung des VfGH und der verfassungsrechtlichen Einordnung bzw. Zuordnung zu einer Materie der Art 10 ff B-VG könnten und sollten die Bestimmungen des SozBezG 2024 als erster Schritt in Richtung Berufsgesetz gesehen werden und in der Folge in einem solchen aufgehen.

Mag. Sara Plimon-Rohm, LL.M., arbeitet und lebt als Juristin und Vortragende in Wien und war maßgeblich mit den legislatischen Arbeiten am SozBezG 2024 befasst; sara.plimon-rohm@mail.sfu.ac.at